

Industriewindstrompakt NRW

- Aktuelles zu Kundenanlagen und Direktleitung -

Düsseldorf, 10.09.2026

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 1.000 Mitarbeitenden, 7.000 Mandantinnen und Kunden an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- ▶ über 1.000 Mitarbeitende
- ▶ über 7.000 Mandantinnen und Kunden

Axel Kafka



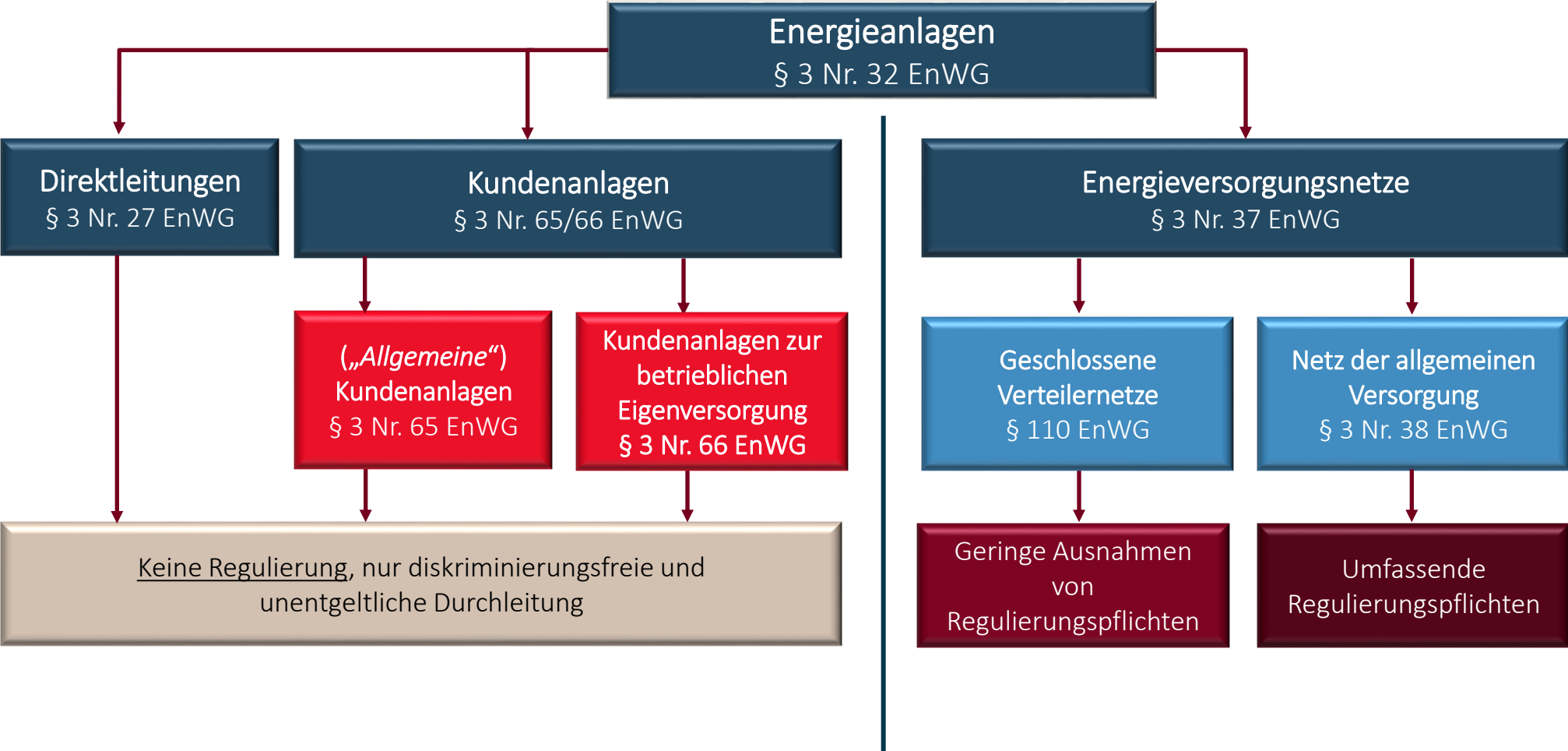
Herr Kafka beschäftigt sich mit Netzentgeltregulierung, Netzübernahmen, Konzessionsverträgen, Kartellrecht, sowie Telekommunikations- und Abfallrecht.

- ▶ Geboren 1973 in Gladbeck
- ▶ 1993 bis 1999 Studium der Rechtswissenschaften in Bayreuth und Bonn
- ▶ 1999 bis 2001 wissenschaftlicher Mitarbeiter RWTH Aachen, Lehr- und Forschungsgebiet Berg- und Umweltrecht, Prof. Dr. Walter Frenz
- ▶ Seit 2003 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2011 Partner

Rechtsanwalt · Partner

10179 Berlin · Magazinstraße 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-988 · axel.kafka@bbh-online.de

Bisheriger Rechtsrahmen zur Einordnung leitungsgebundener Infrastruktur



Kundenanlagen

Bestehende Kundenanlagendefinition

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

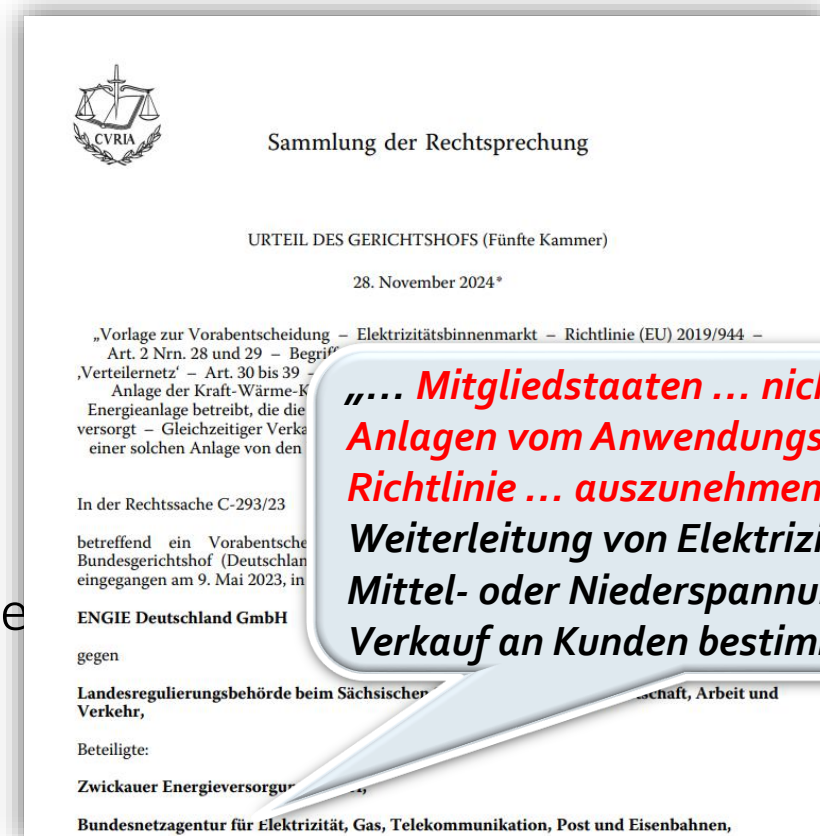
§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind oder ist

65. Kundenanlage
Energieanlage zur Abgabe von Energie, die
- a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befindet oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 27 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,
 - b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,
 - c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist und
 - d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
66. Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung
Energieanlage zur Abgabe von Energie, die
- a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befindet oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 27 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,
 - b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,
 - c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dient und
 - d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,

Urteil des EuGH vom 28.11.2024

- ▶ **Allgemeine Kundenanlage** gemäß § 3 Nr. 65 EnWG **nicht** mit EltRI **vereinbar**
- ▶ Entscheidung **nicht** in Bezug auf **Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung** (§ 3 Nr. 66 EnWG)
- ▶ Entscheidung zunächst nur inter partes für konkrete Ausgangsverfahren vor dem BGH (Urt. 13.05.2025)
- ▶ Allerdings Ausführungen EuGH allgemein und grundsätzlich
- ▶ Daher Auswirkungen auf zahlreiche Infrastrukturen, die von Kundenanlagen ausnahme bislang Gebrauch gemacht haben



Übergangsregelung im EnWG zur Kundenanlage

- ▶ Einführung § 118 Abs. 7 EnWG:
Netzbetreiberpflichten erst ab 01.01.2029
- ▶ Legaldefinition Kundenanlage inhaltlich unverändert
in § 3 Nr. 65 und 66 EnWG
- ▶ Ziele
 - Vermeidung Einstellung von Produktionsprozessen oder Geschäftsmodellen aufgrund ungeklärter Abgrenzungsprobleme
 - Ermöglichung Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens unter Beteiligung aller betroffenen Akteure sowie ggf. der EU-Kommission
 - Verschaffung von Zeit, um sich auf neue Rechtslage einzustellen und notwendige strukturelle Anpassungen zu veranlassen

„(7) Auf Energieanlagen nach § 3 Nummer 65 und 66, die bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 29 dieses Gesetzes] an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, sind Vorgaben in Bezug auf die Regulierung von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 37 erst ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden.“

Europäische Initiativen

- ▶ (Enger) Vorschlag des Europäischen Rates für neuen Art. 38 Abs. 5 EltRL

Ungeachtet des Absatzes 2 können ... Mitgliedstaaten bzw. – sofern vorgesehen – kann ... Regulierungsbehörde entscheiden, *dass Betreiber eines kleinen geschlossenen Verteilernetzes, das mehr als 90 % der Elektrizität an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt und das darüber hinaus Elektrizität an weniger als 20 Kunden verteilt, oder von Netzen für Privathaushalte, die Elektrizität an weniger als 100 Haushalte verteilen*, nicht als Verteilernetzbetreiber gemäß dieser Richtlinie gelten

- ▶ (Weitergehende) Vorschläge des Europäischen Parlaments

Ausnahme für *Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Wohngebiete, wenn in erster Linie an verbundene Unternehmen oder nur begrenzte Menge an begrenzte Zahl an Kunden geliefert*

Zur Vertiefung: Vorschläge des Europäischen Parlaments im Detail

Änderungsantrag 718

Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie (EU) 2019/944

Artikel 38 – Absatz 5 (neu)

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten können **veranlassen, dass die Regulierungsbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden ein Netz, mit dem in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, Elektrizität verteilt wird, wobei — unbeschadet des Absatzes 4 — keine Haushaltskunden versorgt werden, als geschlossenes Netz einstufen, wenn a) die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Benutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind, mit dem Netz in erster Linie Elektrizität an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird. (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten geschlossene Verteilernetze als Verteilernetze. Die**

Geänderter Text

Die Richtlinie (EU) 2019/944 wird wie folgt geändert: In Artikel 38 wird folgender Absatz 5 (neu) eingefügt:

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Verteilernetze, die auf ein bestimmtes Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Wohngebiet beschränkt sind (abgeschlossene Verteilernetze), im Sinne dieser Richtlinie nicht als Verteilernetze gelten, sofern die Rechte gemäß Artikel 4 gewährleistet sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) „a) das Netz wird allen Kunden diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt, und der Strom wird in erster Linie an den Netzbetreiber oder an mit diesem verbundene Unternehmen verteilt, während nur ein untergeordneter Anteil des Stroms an andere Kunden, einschließlich Haushalte, geliefert wird, oder b) das Netz wird allen Kunden diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt, und jährlich wird nur eine begrenzte Energiemenge an eine begrenzte Anzahl von Kunden, einschließlich Haushalte, geliefert.“

Änderungsantrag 715

Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie (EU) 2019/944

Artikel 38 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. (5) (neu)

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Stromversorgungsnetze, die auf ein bestimmtes Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Wohngebiet beschränkt sind (geschlossene Verteilernetze), im Sinne dieser Richtlinie nicht als Verteilernetze gelten, sofern die Rechte gemäß Artikel 4 gewährleistet sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) das Netz wird allen Kunden diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt, und der Strom wird in erster Linie an den Netzbetreiber oder dessen verbundene Unternehmen geliefert, während nur ein untergeordneter Anteil des Stroms an andere Kunden, einschließlich Haushalte, geliefert wird, oder

b) das System wird allen Kunden diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt, und jährlich wird nur eine begrenzte Energiemenge an eine begrenzte Anzahl von Kunden, darunter auch Haushalte, verteilt.

(Diese Änderung gilt für Artikel 38)

Direktion

(Zunächst?) gescheiterter EnWG-Änderungsvorschlag

- ▶ Bundesrat forderte **Ergänzung Legaldefinition Direktleitung**, § 3 Nr. 27 EnWG (BR-Drs. 581/24)

„... Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet ...; im Fall einer Leitung, die einen Produktionsstandort mit einzelnen Kunden verbindet, kann die Leitung zugleich auch dem Netzanschluss des Produktionsstandorts und der Kundenanlage dienen“

- ▶ Aus der Begründung

*„... aktuell geltende Definition von Direktleitungen führt zu Unsicherheiten, da unklar ist, ob eine **Leitung, die mehrere Verbraucher verbindet**, noch als Direktleitung gilt. Zudem wird oft angenommen, dass **Leitungen, die Strom aus dem allgemeinen Netz führen oder einspeisen**, keine Direktleitungen sind, was den Anwendungsbereich einschränkt. Insofern sollte **klarstellend** darauf hingewirkt werden, die **Synergieeffekte** bei der Versorgung über Direktleitungen zu nutzen und entsprechende Versorgungskonzepte zu stärken.“*

EuGH Verfahren zum Begriff der Direktleitung, Art. 2 Nr. 41 Var. 2 EltRL

- ▶ **Weite Auslegung der Direktleitung durch Generalstaatsanwaltschaft:** maßgeblich ist, ob der Kunde vom Erzeuger *ohne Zwischenschaltung des Netzes direkt versorgt* wird
- ▶ Keine Voraussetzung: fehlende Netzanschlussmöglichkeit der Leitung
- ▶ Wahlrecht des Kunde/ freie Versorgerwahl
- ▶ Reserveanschlüsse zulässig → entscheidend ist die Versorgungssituation
- ▶ Auch mehrere Kunden über eine Leitung
- ▶ Verfahren C – 772/24: über die Leitung wurde auch in das Netz eingespeist → stand der Einordnung nach Art. 2 Nr. 41 Var. 2 scheinbar nicht entgegen (wurde aber auch nicht ausdrücklich angesprochen)

(75) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen komme ich zu dem Ergebnis, *dass es für die Definition einer Direktleitung nicht darauf ankommt, ob ein Anschluss an das Netz besteht oder ein solcher Anschluss technisch möglich oder ökonomisch sinnvoll ist.* Für die Definition einer Direktleitung kommt es allein darauf an, ob der Kunde vom Erzeuger ohne Zwischenschaltung des Netzes versorgt wird.

Aktuelle Bewertung einer Landesregulierungsbehörde zur Direktleitung

„... vertretbar, vorliegend die geplante Strominfrastruktur ... vorbehaltlich künftiger rechtlicher Entwicklungen **nicht als regulierungsbedürftiges Netz** anzusehen.

Dabei berücksichtigen wir beim ... (SV 1) insbesondere ..., dass ... geplanten Anlagen fast ausschließlich der Versorgung des eigenen bzw. verbundener Unternehmen dienen und nur ein sehr geringer Anteil ... der Gesamtstrommenge an Dritte abgegeben werden soll, **so dass ... Infrastruktur im Wesentlichen dem innerbetrieblichen bzw. konzerninternen Transport von Strom dient.**

... jedoch ... zu bedenken, dass sich insoweit in überschaubaren Zeiträumen auch ... gegenteilige Rechtsprechung durchsetzen könnte, die zu Anpassungen Anlass gäbe, um ... Status der Anlage zu erhalten. Grundsätzlich muss sich ... LRegB ... Neubewertung ... vorbehalten, falls sie von etwaigen Dritten zur Überprüfung gestellt werden sollte

Beim ... (SV 2) berücksichtigen wir insbesondere ..., dass die geplanten Anlagen **ausschließlich ... Versorgung des eigenen bzw. verbundener Unternehmen dienen und hier kein Strom an Dritte abgegeben werden soll.**“

„Entscheidend ... auch ..., dass die geplanten Leitungen die jeweiligen Erzeugungsanlagen unmittelbar mit den ... Standorten verbinden und **keine Zwischenschaltung eines Energieversorgungsnetzes** besteht. Ob ... Sachverhalte tatsächlich der Fallgruppe 1 des § 3 Nr. 27 EnWG unterfallen, kann dahinstehen, da unseres Erachtens zumindest Fallgruppe 2 erfüllt sein dürfte. Ihre Rechtsauffassung, dass ... geplante **Länge der Direktleitungen** auch unter Berücksichtigung der in § 3 Nr. 65/66 EnWG enthaltenen Begrenzung nicht zur Einstufung der Strominfrastrukturen als Energieversorgungsnetz führt, halten wir für vertretbar und gehen daher derzeit nicht von einem Regulierungsbedürfnis aus.

Wir weisen ... darauf hin, dass sich auch hier ... gegenteilige Rechtsprechung durchsetzen könnte. Sollte ... Gesetzgeber im Rahmen einer Nachfolgeregelung zur Kundenanlagendefinition an einer ähnlichen Längenbegrenzung festhalten, müsste .. Frage, ob dies Auswirkungen auf ... Auslegung des Direktleitungsbegriffs hat, erneut gestellt werden. ...

Wir gehen derzeit zudem davon aus, dass **eine Überschusseinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung an dieser Bewertung nichts ändert.**“



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



Die BBH-Gruppe



die_bbh_gruppe